



Schachclub Steinlach 1958 e.V.

Leihordnung

§1 Verleiher

- a) Der SC Steinlach stellt seinen Mitgliedern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, die unter § 3 aufgeführten Materialien unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand des SC Steinlach bevollmächtigt, die Materialien unter Einhaltung der Leihordnung selbstständig an die Mitglieder auszugeben.
- c) An Personen, die nicht Mitglied des SC Steinlach sind (Dritte), können Materialien nur mit Einwilligung des Ausschusses verliehen werden.

§2 Entleiher

- a) Jedes Mitglied des SC Steinlach ist berechtigt, die unter § 3 aufgeführten Materialien auszuleihen.
- b) Die Ausleihe kann untersagt werden, wenn
 - Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Entleihers bestehen
 - der Ausschuss die Zustimmung verweigert
 - andere Gründe dies angebracht erscheinen lassen.
- c) Der Entleiher darf von dem geliehenen Material keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Einwilligung des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch des Materials einem anderen Mitglied oder einem Dritten zu überlassen.

§3 Auszuleihendes Material

- a) Es können Bücher und Schachzeitschriften aus der Schachbibliothek, sowie Spielmaterial ausgeliehen werden.
- b) Maximal 5 Bücher, 5 Zeitschriften und/oder 1 Garnitur kann ein einzelnes Mitglied gleichzeitig ausleihen. Darüber hinausgehende Ausleihungen können nur mit Einwilligung des Ausschusses erfolgen.

§4 Ausgabe

- a) Die Ausgabe erfolgt ausschliesslich über ein Ausschussmitglied oder eine, vom Vereinssausschuss, bevollmächtigte Person.
- b) Der Verleiher trägt folgendes in die Leihkarteikarte ein:
 - Name und Anschrift des Entleihers
 - die genaue Bezeichnung des Materials
 - Tag der Ausgabe
 - Tag der Rückgabe
 - Mängel des ausgegebenen Materials.
- c) Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt des Materials sowie die Angaben auf der Leihkarteikarte.
- d) Mit der Unterschrift auf der Leihkarteikarte erkennt der Entleiher weiterhin die Leihordnung an.

§5 Rückgabe

- a) Das ausgeliehene Material kann nur an ein Ausschussmitglied oder eine, vom Vereinsausschuss, bevollmächtigte Person zurückgegeben werden. Andere Personen sind zur Entgegennahme des ausgeliehenen Materials nicht befugt.
- b) Die entgegennehmende Person prüft, ob das zurückgegebene Material in Ordnung ist. Veränderungen oder Verschlechterungen an dem verliehenen Material, die nicht durch vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt wurden, werden auf der Leihkarteikarte vermerkt. Die entgegennehmende Person sowie der Entleiher bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Leihkarteikarte die Rückgabe.

§6 Rückgabefristen

- a) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehenen Materialien spätestens nach 4 Monaten zurückzugeben.
- b) Wird Material von **D r i t t e n** entliehen, werden die Rückgabefristen vom Ausschuss festgelegt.
- c) Der Entleiher wird von einem Vorstandsmitglied bei überschreiten des Rückgabetermins gemahnt. Mit der Mahnung wird dem Entleiher eine Nachfrist von 3 Wochen gesetzt.

§7 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

- a) wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes des verliehenen Materials bedarf.
- b) wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Material macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem anderen Mitglied oder einem Dritten überläßt, oder das Material durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§8 Haftung

- a) Der Entleiher haftet für Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Materials.
- b) Für die Rückgabe an ein Ausschussmitglied oder an eine, vom Vereinsausschuss, bevollmächtigte Personen haftet der Entleiher.
- c) Ist der Entleiher weiterhin mit der Rückgabe des verliehenen Materials nach der Nachfrist in Verzug, kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. Es wird neben dem Verzugsschaden der Zeitwert in Ansatz gebracht. Anspruch auf Erfüllung des Leihvertrages ist ausgeschlossen.
- d) Der Entleiher hat während des Verzuges jede Fahrlässigkeit zu vertreten und dem Verleiher den durch Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

§9 Schlußbestimmungen

- a) Die zur Verleihe von Schachbüchern bevollmächtigte Personen sind
 - alle Ausschussmitglieder
 -
 -
 -
- b) Die Leihkartei ist monatlich von einem Ausschussmitglied zu kontrollieren.
- c) Der Vorstand ist unverzüglich bei Überschreitung des Rückgabetermins zu informieren.

§10 Inkrafttreten

Die Leihordnung wurde am 20.05.2011 von der Generalversammlung beschlossen und tritt am 20.05.2011 in Kraft. Mit dieser Leihordnung werden alle anderen bis dato bestehenden Leihordnungen des Schachclub Steinlach 1958 e.V. ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

Offerdingen, den 20. Mai 2011